

**Grundordnung der
Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
JADE HOCHSCHULE**

Auf der Grundlage der §§ 41 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 26 Absatz 8 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert am 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172) hat das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, die Grundordnung der Jade Hochschule vom 19.08.2011, zuletzt geändert auf Beschluss des Senats vom 23.01.2018 mit Erlass vom 12.02.2018 in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Name, Sitz und Studienorte

- (1) ¹Die Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth führt den Namenszusatz „Jade Hochschule“.
²Sie hat ihren Sitz in Wilhelmshaven.
- (2) Zur Hochschule gehören die Studienorte Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Die Hochschule bekennt sich zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung in einem Leitbild und gibt darin den Rahmen für ihre Entwicklungsplanung und Zielvereinbarungen vor.

§ 3

Mitglieder, Angehörige und Mitwirkung

- (1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich oder hauptamtlich Tätigen und die eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Angehörige oder Angehöriger der Hochschule ist, wer an der Hochschule tätig ist, ohne Mitglied zu sein; das sind
- nebenberuflich oder nebenamtlich an der Hochschule Tätige,
 - Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
 - Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
 - Lehrbeauftragte,
 - die oder der Vorsitzende des Lenkungsausschusses für die Kooperation mit der Universität Oldenburg,
 - im Ruhestand befindliche sowie entpflichtete Professorinnen und Professoren,
 - Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren,
 - Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger,
 - Gasthörerinnen und Gasthörer,
 - Frühstudierende,
 - kooperativ Promovierende.
- (3) ¹Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind berechtigt, sämtliche Einrichtungen der Hochschule nach Maßgabe und im Rahmen der Benutzungsordnungen zu nutzen. ²Alle Mitglieder und Angehörigen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder

Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

(4) ¹Die Wahl zu Ämtern und Funktionen der akademischen Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ²Über die Anerkennung eines Grundes als wichtiger Grund für die Ablehnung eines Amtes oder einer Funktion in der akademischen Selbstverwaltung entscheidet bei Ämtern und Funktionen im Fachbereich die Dekanin oder der Dekan, bei anderen Ämtern und Funktionen die Präsidentin oder der Präsident. ³Für den Rücktritt von einem Amt oder einer Funktion gilt Satz 1 und 2 entsprechend.

(5) Alle Mitglieder eines Gremiums haben das gleiche Stimmrecht, sofern das NHG oder eine Ordnung nicht anderes vorsieht.

(6) ¹Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit durch das NHG oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. ³Das Nähere zum Verfahren der Gremien regelt der Senat in der Allgemeinen Geschäftsordnung.

(7) Die Fachbereiche und sonstigen Einrichtungen können für ihre Gremien im Rahmen der Gesetze und dieser Grundordnung mit Zustimmung des Senats ergänzende Verfahrensregeln zur Allgemeinen Geschäftsordnung festlegen.

(8) ¹Die regelmäßige Amtszeit in den Gremien beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Vertretung der Studierenden ein Jahr. ²Die Amtszeit in den Ständigen Kommissionen für Lehre und Studium gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 NHG und in den vom Senat gebildeten Kommissionen nach § 7 Abs. 2 der Grundordnung endet jeweils mit der Amtszeit des Organs, das sie gebildet hat. ³Die Amtszeit der weiteren Kommissionen und beratenden Gremien endet mit der Erfüllung ihrer Aufgabe.

§ 4 Präsidium

(1) ¹Das Präsidium leitet die Hochschule in eigener Verantwortung. ²Ihm gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung sowie drei nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder nebenberufliche Vizepräsidenten an. ³Die Zuständigkeiten der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten für die Fachressorts und die Aufgaben der Hochschulleitung an den Studienorten werden in einem Geschäftsverteilungsplan durch das Präsidium festgelegt. ⁴Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten ihre Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich in Ausrichtung auf das Wohl der gesamten Hochschule selbstständig wahr.

(2) Die Amtszeit der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder der nebenberuflichen Vizepräsidenten beträgt drei Jahre.

(3) ¹Das Präsidium gibt die Geschäftsordnung. ²Die Festlegung der Geschäftsbereiche und die Geschäftsordnung werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(4) ¹Die Mitglieder des Präsidiums und die Dekaninnen und Dekane bilden das erweiterte Präsidium. ²Es berät das Präsidium bei fachbereichsübergreifenden Angelegenheiten in Haushalt, Personal, Organisation und Verwaltung, bei der Aufstellung der Wirtschaftsplanung und bei der Festlegung der Grundsätze für die Zielvereinbarungen sowie die Budgets. ³Die Dekaninnen und Dekane haben insofern gegenüber dem Präsidium ein Informations- und Vortragsrecht

(5) ¹Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ist die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung. ²Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung. ³Ihr oder ihm obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans (Voranschläge) sowie die Ausführung des Haushaltsplans. ⁴Sie oder er ist beteiligt bei allen Maßnahmen der Hochschule von finanzieller Bedeutung.

§ 5 Senat

(1) ¹Dem Senat gehören 19 Mitglieder an. ²Diese werden nach Gruppen im Verhältnis 10:3:3:3 direkt gewählt.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Senats mit Ausnahme der Vertretung der Studierenden beträgt drei Jahre. ²Die Amtszeit der Vertretung der Studierenden beträgt ein Jahr.

(3) Dem Senat gehören mit beratender Stimme die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche sowie die Gleichstellungsbeauftragte an.

§ 6 Fachbereiche und Einrichtungen der Hochschule

(1) Die Hochschule gliedert sich gemäß § 36 Abs. 2 NHG in Fachbereiche sowie zentrale, wissenschaftliche und sonstige Organisationseinheiten.

(2) Andere Einrichtungen, die hochschulweit- oder studienortbezogen Dienstleistungsaufgaben wahrnehmen, werden vom Präsidium nach Anhörung des Senats errichtet, geändert oder aufgehoben.

(3) Die Errichtung, Aufhebung oder Änderung wissenschaftlicher Organisationseinheiten, die einem oder mehreren Fachbereichen zugeordnet sind, erfolgt unter Angabe ihrer Bezeichnung, ihrer Aufgaben sowie der ihr zuzuordnenden Stellen durch das Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichs oder der Fachbereiche und nach Anhörung des Senats.

(4) Der Senat der Hochschule kann auf Antrag eines Fachbereichs mit Zustimmung des Präsidiums einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule befristet den Status eines Instituts an der Hochschule (An-Institut) verleihen.

(5) Näheres regelt der Senat durch Ordnungen, sofern das NHG keine abweichende Regelung trifft.

§ 7 Kommissionen und Beauftragte

(1) ¹Das Präsidium bildet die Kommission für Zentrale Studienangelegenheiten, deren stimmberechtigte Mitglieder mindestens zur Hälfte Studierende sind. ²Das Studierendenparlament schlägt dem Präsidium die studentischen Vertreterinnen und Vertreter vor. ³Die Kommission wird mit Mitgliedern der Fachbereiche besetzt.

(1a) ¹Die Hochschule richtet eine Studienqualitätskommission ein, die ihre Aufgaben gem. § 14 b Abs. 2 NHG ab dem 01.09.2014 wahrnimmt. ²Der Kommission gehören sechs Studierende und jeweils ein/e Vertreter_in der Statusgruppe der Professor_innen, der Wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen und der Mitarbeiter_innen in Technik und Verwaltung, also insgesamt neun

stimmberechtigte Mitglieder, an. ³Für die Gruppe der Studierenden sind drei Stellvertreter_innen vorzusehen; für die Mitglieder der anderen Statusgruppen ist jeweils ein/e Stellvertreter_in der entsprechenden Statusgruppe vorzusehen. ⁴Die Mitglieder der Studienqualitätskommission und ihre Stellvertreter_innen werden vom Senat gewählt. ⁵Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder der jeweiligen Statusgruppe und ihre Stellvertreter_innen haben die Senatsmitglieder der entsprechenden Statusgruppe. ⁶Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁷Die Amtszeit der weiteren Mitglieder entspricht der Amtsperiode des Senats. ⁸Mindestens 40 % der Mitglieder sowie mindestens 40 % der Stellvertretungen sollen weiblich sein. ⁹Die Mitglieder der Kommission wählen eine/n Vorsitzende/n.

(2) ¹Der Senat bildet zum Zweck der Beratung und Entscheidungsvorbereitung von Präsidium und Senat die Kommissionen für

1. Forschung, Wissens- und Technologietransfer,
2. Haushalt und Planung,
3. Information und Kommunikation,
4. Gleichstellung,
5. Forschungsethik.

²Je Gruppe können bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden. ³Der Senat kann weitere beratende Gremien und Kommissionen bilden.

⁴Für diese sowie für die Kommissionen nach Satz 1 Nr. 1–3 und 5 entscheidet der Senat, ob eine große oder eine kleine Kommission gebildet wird. ⁵Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, besteht eine große Kommission aus 13 Mitgliedern im Verhältnis 7:2:2:2 und eine kleine Kommission aus 7 Mitgliedern im Verhältnis 4:1:1:1 nach Gruppen. ⁶Jeweils vierzig vom Hundert der Mitglieder und Stellvertreter der Ethikkommission sollen weiblich sein

(3) Den Vorsitz der Kommissionen nach Abs. 2 führt die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die oder der nach dem Gesetz, nach dieser Grundordnung oder auf der Grundlage der Geschäftsverteilung des Präsidiums für den Aufgabenbereich zuständig ist; für die Kommission nach Abs. 1 führt die gem. § 45 Abs. 1 S. 4 NHG bestimmte Person den Vorsitz.

(4) ¹Der Senat kann Beauftragte zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bestellen. ²Senatsbeauftragte, deren Aufgabe eine regelmäßige Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang erfordert, können durch Beschluss des Präsidiums von einem Teil ihrer dienstlichen Aufgaben in der Hochschule unter Beachtung der Bestimmungen der LVVO freigestellt werden. ³Dies gilt auch für Beauftragte, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu bestellen sind.

§ 7a

Beauftragte oder Beauftragter zur Wahrnehmung der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

(1) ¹Der Senat wählt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder eine Beauftragte oder einen Beauftragten je Studienort zur Wahrnehmung der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. ²Die Amtszeit der Beauftragten beträgt zwei Jahre.

(2) ¹Die Beauftragten wirken bei der Planung, Organisation und Umsetzung von Zulassungs-, Studien- und Prüfungsbedingungen für behinderte und chronisch kranke Studierende sowie Studienbewerberinnen und -bewerber mit. ²Die Beauftragten behandeln insbesondere Anliegen von Betroffenen im vertrauensvollen Dialog mit den zuständigen Stellen in Verwaltung und Fachbereichen und geben gegenüber den Gremien der Hochschule Stellungnahmen und Empfehlungen ab.

§ 7b **Studierendeninitiative**

(1) ¹Die Studierenden der Jade Hochschule können verlangen, dass ein Organ der Hochschule über eine bestimmte Angelegenheit, für die es nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz zuständig ist, berät und entscheidet (Studierendeninitiative). ²Eine Studierendeninitiative muss von mindestens drei vom Hundert der an der Jade Hochschule zu Beginn des Antragssemesters eingeschriebenen Studierenden unterzeichnet sein. ³Der Antrag der Studierendeninitiative ist an das Präsidium zu richten.

(2) ¹Das Präsidium prüft die formalen Voraussetzungen der Antragstellung und gibt bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen den Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung des betreffenden Organs weiter. ²Über den Antrag hat das betreffende Organ innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung zu beraten und zu entscheiden. ³Die Antragstellerinnen und Antragsteller werden von dem betreffenden Organ zeitnah über das Ergebnis der Beratung und Beschlussfassung informiert. ⁴Hat eine Studierendeninitiative nach Absatz 1 Satz 1 einen Gegenstand zum Inhalt, für den der Senat oder ein Fachbereichsrat zuständig ist, so ist die Beratung und Beschlussfassung des betreffenden Organs hochschulöffentlich.

§ 8 **Gleichstellung und Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Der Kommission für Gleichstellung (KfG) gehören 12 Mitglieder im Verhältnis der Statusgruppen von 3:3:3:3 an. Für jede Gruppe können bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder der jeweiligen Statusgruppe und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben die Senatsmitglieder der entsprechenden Statusgruppe. Die Kommission für Gleichstellung ist mehrheitlich mit Frauen besetzt. Die Mitglieder der KfG und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Senat mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die Amtszeit in der Kommission für Gleichstellung endet mit der Amtszeit des jeweiligen Senates, der sie gebildet hat.

(2) Der Senat beschließt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung (KfG) im Einvernehmen mit dem Präsidium den Gleichstellungsplan und die Gleichstellungsrichtlinien.

(3) Der Senat wählt nach § 42 (1) NHG auf Vorschlag der KfG eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Kommission schlägt im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Präsidiums die Stellenbeschreibung der Gleichstellungsbeauftragten und den Ausschreibungstext vor.

(4) Die KfG führt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Mitglied des Präsidiums sowie unter Beteiligung der Personalvertretung das Bewerbungsverfahren durch, trifft eine Vorauswahl unter den Bewerbungen und beschließt einen Wahlvorschlag für den Senat, der bis zu drei Namen in einer erkennbaren Rangfolge enthalten kann.

(5) Auf Grundlage des Wahlvorschlages der KfG wählt der Senat mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder die Gleichstellungsbeauftragte. Eine von der Rangfolge des Wahlvorschlages der KfG abweichende Wahl ist nur im Einvernehmen mit der KfG möglich. Gibt der Senat den Wahlvorschlag insgesamt zurück, wird die Stelle neu ausgeschrieben.

(6) Für jeweils eine weitere Amtszeit ist nach § 42 Abs. 1 Satz 3 NHG die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ohne Ausschreibung und abweichend von §42 Abs.1Satz 1 NHG zulässig.

§ 9 **Dekanat und Fachbereichsrat**

- (1) ¹Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan und mindestens eine Studiendekanin oder ein Studiendekan an. ²Vor der Wahl des Dekanats kann der Fachbereichsrat mit 2/3 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass dem Dekanat weitere Mitglieder angehören sollen. ³Die Dekanin oder der Dekan sitzt dem Dekanat vor, vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und legt die Richtlinien für das Dekanat fest.
- (2) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fachbereichsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt jeweils zu Beginn eines Sommersemesters.
- (3) Die Vertretung der Dekanin oder des Dekans regelt das Dekanat in einer Geschäftsordnung innerhalb des Dekanats.
- (4) Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden, wenn die Vertretung der Dekanin oder des Dekans das Amt der Dekanin oder des Dekans im Senat wahrnimmt.
- (5) ²Die Dekanin oder der Dekan sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan können auf Antrag für die Dauer ihrer Amtszeit ganz oder teilweise von den dienstlichen Aufgaben in der Lehre freigestellt werden. ²Über den Antrag entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung von Größe und Aufgabenstellung des jeweiligen Fachbereichs sowie unter Berücksichtigung der zeitlichen Beanspruchung durch das Amt. ³Sofern dem Dekanat weitere Dekanatsmitglieder gemäß Abs.1 angehören, können diese ebenfalls eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach Maßgabe der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) erhalten.
- (6) ¹Der Fachbereichsrat besteht aus dreizehn Mitgliedern und ist nach Gruppen im Verhältnis 7:2:2:2 zusammengesetzt. ²Die Dekanin oder der Dekan führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. ³Die Amtszeiten der Mitglieder der Fachbereichsräte betragen jeweils drei Jahre und enden mit Ablauf des Monats Februar. ⁴Die Amtszeit der Vertretung der Studierenden beträgt ein Jahr. ⁵Die Mitglieder des Dekanats gehören dem Fachbereichsrat als beratende Mitglieder an.
- (7) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat Kommissionen bilden und Beauftragte bestellen. ²Vorsitzende von Kommissionen und Beauftragte, deren Aufgabe eine regelmäßige Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang erfordert, können auf Antrag des Fachbereichs durch Beschluss des Präsidiums nach Maßgabe der LVVO von einem Teil ihrer dienstlichen Aufgaben freigestellt werden.

§ 10

Studienkommissionen, Studiendekaninnen und Studiendekane

- (1) ¹Die Mitglieder der Studienkommission oder Studienkommissionen werden vom Fachbereichsrat gewählt. ²Bei fachbereichsübergreifenden Studienkommissionen legt das zuständige Mitglied des Präsidiums fest, wie viele Mitglieder aus den beteiligten Fachbereichen zu entsenden sind.
- (2) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan, die oder der den Vorsitz in einer Studienkommission führt, kann dem Fachbereichsrat, bei fachbereichsübergreifenden Studienkommissionen dem zuständigen Mitglied des Präsidiums, vorschlagen, zu ihrer oder seiner Unterstützung bei der Umsetzung der Prüfungsordnung Prüfungskommissionen zu bilden. ²Über Größe und Zusammensetzung von Prüfungskommissionen entscheidet der jeweilige Fachbereichsrat, bei fachbereichsübergreifenden Studienkommissionen das Präsidium. ³Die Verantwortlichkeit der Studiendekanin oder des Studiendekans für die Durchführung der Prüfungen bleibt unberührt.
- (3) Für die Wahl der Mitglieder der Prüfungskommissionen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) ¹Ist eine stellvertretende Studiendekanin oder ein stellvertretender Studiendekan nicht stimmberechtigtes Mitglied der Studienkommission, so gehört sie oder er der Studienkommission mit beratender Stimme an. ²Ist sie oder er stimmberechtigtes Mitglied der Studienkommission und

nimmt die Leitung der Kommission stellvertretend wahr, so kann sie oder er das Stimmrecht nicht ausüben; in diesem Fall kann sie oder er sich als stimmberechtigtes Mitglied der Kommission vertreten lassen.

§ 11 Hochschulrat

Die Amtszeit des Hochschulrats beträgt fünf Jahre.

§ 12 Geschäftsordnungen

(1) Beschlüsse zur Annahme und Änderung von Geschäftsordnungen bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beschluss fassenden Gremiums.

(2) ¹Die Geschäftsordnungen können vorsehen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. ²Für das Verfahren muss eine Mindestlaufzeit von zwei Wochen, in der Vorlesungszeit von zehn Vorlesungstagen vorgeschrieben werden.

§ 13 Hochschulöffentliche Bekanntmachung, Verkündungsblatt der Hochschule

(1) Die Grundordnung sowie die weiteren Ordnungen und Satzungen der Hochschule sind im Verkündungsblatt der Hochschule an den Studienorten Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Weitergehende Bestimmungen der Prüfungsordnungen bleiben unberührt.

§ 14 Gemeinsame Berufungsverfahren

- (1) Zur Besetzung von Professuren können gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule angehören, unter Beachtung der Regelungen des § 26 Abs. 2 und 3 NHG durchgeführt werden. Die wissenschaftliche Einrichtung kann in den Berufungskommissionen vertreten sein; dabei muss gewährleistet werden, dass die Mitglieder der Hochschullehrergruppe zusammen mit den ihnen nach Funktion und Qualifikation gleichgestellten Angehörigen der wissenschaftlichen Einrichtung über die Mehrheit der Sitze verfügen. Der Berufungsvorschlag kann weniger als drei Namen enthalten. Die gemeinsam berufene Person hat an der Jade Hochschule im Umfang von mindestens 10 LVS zu lehren.
- (2) Gemeinsame Berufungsverfahren können auch in der Weise durchgeführt werden, dass ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis nur zwischen der wissenschaftlichen Einrichtung und der berufenen Person begründet wird. Die berufene Person hat für die Dauer des ausschließlichen Beamten- oder Arbeitsverhältnisses nach Satz 1 bei der wissenschaftlichen Einrichtung den Status als Mitglied der Jade Hochschule nach § 3 Absatz 1. Sie hat darüber hinaus das Recht, für die Dauer dieses Beschäftigungsverhältnisses an der wissenschaftlichen Einrichtung, den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.
- (3) Hat die wissenschaftliche Einrichtung eigene zwingende Vorschriften zur Durchführung von Berufungsverfahren, kann im Einzelfall von den Verfahrensvorgaben der Jade Hochschule unter Wahrung ihrer und der im NHG enthaltenen Grundsätze abgewichen werden. Dabei dürfen die Rechte der Gremien der Jade Hochschule im Verfahren nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Einzelheiten der Durchführung gemeinsamer Berufungsverfahren sowie die Lehrverpflichtung für gemeinsam berufene Personen sind im Einvernehmen mit dem betreffenden Fachbereich in

schriftlicher Vereinbarung zwischen der wissenschaftlichen Einrichtung und der Jade Hochschule zu regeln.“

§ 15
Schlussbestimmungen

Diese Änderung der Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft